

IBK Schallimmissionsschutz · Feldstraße 85 · 52477 Alsdorf

Antragsteller:
SP Recycling GmbH
Mühlenstraße 4
52511 Geilenkirchen

Planung:
Planungsgruppe MWM
Auf der Hüls 128
52068 Aachen

IBK Schallimmissionsschutz
Feldstraße 85
52477 Alsdorf

Dipl.-Ing. S. Kadansky-Sommer
Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Telefon 02404-556552
Telefax 02404-556549
mail@ibk-schallimmissionsschutz.de
www.ibk-schall.de

USt-IdNr.: DE264007388

02.03.2022

Vorhaben:

78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

ZUSAMMENFASSUNG

Schallimmissionstechnische Voreinschätzung, Flächennutzungsplanänderung

Die Firma SP Recycling GmbH betreibt südlich des Ortsteils Müllendorf in 52511 Geilenkirchen eine Kompostierungs-, Bauschuttrecycling- und Betonmischanlage. Für die vorgesehene Behandlung von kontaminierten Böden ist eine neue mechanisch-biologische Bodenbehandlungsanlage geplant. Für das Vorhaben in Erweiterung der vorhandenen Betriebseinrichtungen ist planungsrechtlich die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen vorgesehen.

Aus der Änderung eines Flächennutzungsplanes können sowohl unter den Gesichtspunkten des Baurechts wie auch nach dem Immissionsschutzrecht noch keine Genehmigungen abgeleitet werden. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, in dem aus Sicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Regelungen zu Geräuschemissionen nach TA Lärm zu gewerblich-technischen Anlagen keine konkreten baulichen Maßnahmen oder auch ggf. notwendige schalltechnische Festlegungen wie Betriebszeitenbegrenzungen oder Lärmschutzbauwerke behandelt werden.

Um eine erste schallimmissionstechnische Voreinschätzung zu erlangen und mögliche Bedenken gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ausräumen zu können, wurden durch unser Büro die planungs- und immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen in der gutachterlichen Stellungnahme Nr. XPG/01/22/GE/004 vom 01.03.2022 erläuternd beschrieben. Die Anlage zur Stellungnahme dient insbesondere zur Veranschaulichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Einordnung der gegebenen örtlichen Verhältnisse aus schallimmissionstechnischer Sicht. Nach den derzeitigen Erkenntnissen, vordergründig aufgrund der Beschränkung der Betriebszeiten auf den Tagzeitraum und den gegebenen, vergleichsweise großen Schutzabständen zu den Rändern der Siedlungsbereiche von Müllendorf, Würm und Beeck bestehen keine grundsätzlichen schalltechnischen Bedenken. Den Aussagen und Einschätzungen

der Träger öffentlicher Belange (TÖB), die gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben haben, wird zusammenfassend aus gutachterlicher Sicht gefolgt.

Für das bevorstehende Genehmigungsverfahren zum Bau einer Bodenbehandlungsanlage wird unter Einbezug der vorhandenen Betriebsteile auf der Grundlage einer konkretisierenden Bau- und Betriebsbeschreibung ein Gebietsverträglichkeitsnachweis im Sinne der TA Lärm (Schallimmissionsprognose) empfohlen.


Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer
Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



IBK Schallimmissionsschutz · Feldstraße 85 · 52477 Alsdorf

Antragsteller:

SP Recycling GmbH
Mühlenstraße 4
52511 Geilenkirchen

IBK Schallimmissionsschutz
Feldstraße 85
52477 Alsdorf

Dipl.-Ing. S. Kadansky-Sommer
Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Telefon 02404-556552
Telefax 02404-556549
mail@ibk-schallimmissionsschutz.de
www.ibk-schall.de

USt-IdNr.: DE264007388

02.03.2022

Vorhaben:

78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Untersuchungsgrundstück:

52511 Geilenkirchen, Gemarkung Würm, Flur 9
im Wesentlichen Flurstück 129 im Bereich einer Kompostierungs-, Bauschuttrecycling-, Betonmischanlage und Flächen zur Abgrabung / Gewinnung von Sand und Kies (Pyls Recycling GmbH)

Gutachterliche Stellungnahme Nr. XPG/01/22/GE/004

Schallimmissionstechnische Voreinschätzung, Flächennutzungsplanänderung

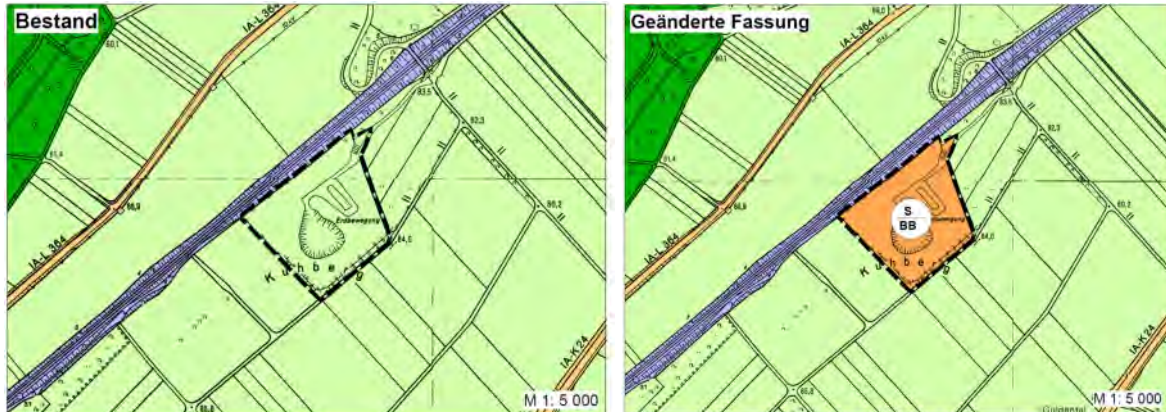
1. Ausgangslage und Plangegegenstand

Die Firma SP Recycling GmbH betreibt südlich des Ortsteils Müllendorf in 52511 Geilenkirchen südlich der DB-Strecke 2550 (Aachen und Mönchengladbach) mit Erschließung über die K 24 im Wesentlichen auf dem Flurstück 129 im Flur 9 der Gemarkung Würm eine Kompostierungs-, Bauschuttrecycling- und Betonmischanlage.

In der Vergangenheit fanden Abgrabungen zur Gewinnung von Sand und Kies statt, weitere Genehmigungen für 3 Abschnitte über einen Zeitraum von rund 30 Jahren liegen vor. Die unterschiedlichen Betriebsteile sind räumlich und betriebsorganisatorisch eng miteinander verbunden. Für die Aufbereitung von alten Baustoffen ("Bauschutt") aus dem Hoch- und Tiefbau sind entsprechende Brech- und Siebanlagen in Betrieb. Durch neuere Verordnungen für Ersatzbaustoffe ist im Hinblick auf die Aufbereitungskriterien insbesondere für die Behandlung von kontaminierten Böden eine neue mechanisch-biologische Bodenbehandlungsanlage geplant.

Für das Vorhaben einer zusätzlichen Bodenbehandlungsanlage in Erweiterung der vorhandenen Betriebseinrichtungen ist planungsrechtlich die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen vorgesehen (78. Änderung des FNP), der Betreiber der Anlage hat hierzu einen

Antrag bei der Stadt Geilenkirchen gestellt. Die Fläche für Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage" geändert werden.



Die Verwaltung der Stadt Geilenkirchen nimmt im Rahmen des Antrags zur angestrebten Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

"Die Stadtverwaltung erachtet die vom antragstellenden Unternehmen geplante Funktionsergänzung um eine Bodenbehandlungsanlage als Bereicherung für die Baubranche im Stadtgebiet, ggf. auch darüber hinaus. Auch unter Berücksichtigung einer verbrauchernahen Versorgung ist eine solche Planung anzustreben. Die Bodenbehandlung erscheint mit Blick auf die Rohstoffschonung und Deponieschonung durch Wiederverwertung als sinnvoll. Durch die bereits dort betriebenen Anlagen, würde kein neuer Siedlungsansatz geschaffen, sondern eine bestehende bauliche Nutzung ergänzt; Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind gegeben."

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) auch die Ziele der Raumordnung abzustimmen sowie die örtlichen Fachbehörden der Kreisverwaltung Heinsberg, u. a. in den Bereichen Naturschutz, Wasser, Abfallwirtschaft oder auch Immissionsschutz, zu beteiligen.

Sowohl die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln als auch die Fachbehörden des Kreises Heinsberg haben sich schriftlich geäußert und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans erhoben. Von daher hat sich die Verwaltung der Stadt Geilenkirchen dafür entschieden, den Flächennutzungsplan wie oben im Kartenausschnitt dargestellt zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Stadt Geilenkirchen am 27.01.2022 gefasst.

2. Immissionsschutzrecht

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Für gewerbliche oder industrielle Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, gilt mit wenigen Ausnahmen die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

Die Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich u. a. aus der Gebietsnutzung in der Nachbarschaft der Anlage unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bauleitplanung bzw. aus der Einordnung der Örtlichkeit zu den Gebietskategorien gemäß der Ziffer 6.1 der TA Lärm.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die ausgewiesene Gebietsnutzung nicht überschreitet. Gemäß TA Lärm gelten für die verschiedenen Gebietskategorien folgende Immissionsrichtwerte für die Beurteilung von Immissionen aus gewerblichen Anlagen außerhalb von Gebäuden.

Gebietsnutzung		Immissionsrichtwerte ¹⁾	
		Tagzeit 06.00 – 22.00 Uhr	Nachtzeit 22.00 – 06.00 Uhr
		in dB(A)	
GI	Industriegebiete	70	
GE	Gewerbegebiete	65	50
MU	Urbane Gebiete	63	45
MK, MD, MI	Kern-, Dorf- u. Mischgebiete	60	45
WA	Allgemeine Wohngebiete	55 ²⁾	40
WR	Reine Wohngebiete	50 ²⁾	35

- 1) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage maximal um 30 dB(A) und in der Nacht maximal um 20 dB(A) überschreiten.
- 2) In den gekennzeichneten Gebieten ist für Zeiten mit einer erhöhten Empfindlichkeit ein Zuschlag für die erhöhte Störwirkung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Beurteilungspiegels ist der Zuschlag $K_R = 6 \text{ dB(A)}$ an Werktagen in den Teilzeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr entsprechend einzubeziehen.

Bei der Änderung von bestehenden oder der Genehmigung von neuen Anlagen muss sichergestellt werden, dass die Gesamtbelastung aus der eigenen Bestandsanlage, aus fremden Betriebsgrundstücken und der zusätzlichen Anlage am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten daher in der Summe aller gewerblichen Anlagen. Ein einzelnes Betriebsgrundstück darf ohne den Nachweis der Vorbelastung aus ggf. anderen relevant beitragenden Betriebsgeländen die Immissionsrichtwerte nicht alleine ausschöpfen. In der Regel leistet eine Anlage keinen schalltechnisch relevanten Beitrag mehr im Hinblick auf den Gesetzeszweck, wenn die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Regelfallbetrachtung nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm). Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Abschätzung bzw. Ermittlung der Vorbelastung aus den relevanten vorhandenen Betrieben bzw. in Hinblick auf die Gesamtbelastung zu führen.

Ob Vorhaben genehmigungsfähig sind, hängt aus schalltechnischer Sicht im Besonderen auch davon ab, inwieweit mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen in der Umgebung des Betriebsgrundstückes zu rechnen sein wird. Dies wie zuvor ausgeführt immer summativ, d. h. auch alle der Anlage zuzurechnenden Emittenten im Bestand stationär wie bewegt (anlagenbezogene Fahrzeugverkehre) wie auch alle Planungen sind in eine gutachterliche Beurteilung einzubeziehen.

3. Die TA Lärm im Kontext einer Flächennutzungsplanänderung und auf Ebene eines Genehmigungsverfahrens mit Schallimmissionsprognose (Gutachten)

Eine verbindliche, baurechtlich wie immissionsschutzrechtlich belastbare Geräuschemissionsprognose (Gutachten) nach TA Lärm erfordert eine Vielzahl von Plan- und Datengrundlagen wie auch konkrete Angaben für eine Bau- und Betriebsbeschreibung, die in ein entsprechendes Schallausbreitungsmodell zur Bestimmung der maßgeblichen Emittenten und zur Ermittlung der Beurteilungspegel im schutzbedürftigen Umfeld der Anlage einfließen.

Hierbei gilt es, die Emissionen aus allen relevanten Anlagenteilen im Freien hinsichtlich Lage, Einwirkzeiten und technischen Kennwerten festzustellen. Dazu gehören auch die anlagenbezogene Fahrzeugverkehre auf dem Betriebsgelände beispielsweise durch Lkw, Stapler, Radlader oder sonstige Gerätschaften. Bei Hochbauten und ggf. relevanten Innenpegeln durch Produktionsprozesse sind Schallübertragungen über die Außenbauteile ins Freie zu untersuchen und unter Berücksichtigung von pegelbeeinflussenden Parametern (Abstand, Beugung, Dämpfung, Reflektion, etc.) die Immissionen an den maßgebenden Immissionsorten über eine rechnergestützte Modellprognose zu ermitteln. Das Verfahren zur Berechnung und Beurteilung der Immissionspegel ist in der TA Lärm verankert.

Ein derartiger Bericht zu einer Geräuschemissionsprognose kann allerdings erst in einem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren (Bauantrag) bzw. beim Neubau oder Änderung einer Anlage, die einen Antrag auf BImSchG-Genehmigung (§ 4, § 16) stellt, erarbeitet werden. In diesem Verfahren wird im Sinne der TA Lärm im Detail die Gebietsverträglichkeit der Anlage ggf. unter Einsatz und Dimensionierung von schalltechnischen Maßnahmen beim Emittenten oder auf dem Schallausbreitungsweg durch Hindernisse (Lärmschutzwände, Erdwälle, Einhausungen, etc.) nachgewiesen. Entsprechende bauliche, betriebsorganisatorische oder auch Einschränkungen zu Betriebszeiten können dann im Sinne von Auflagen / Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung auf der Grundlage des Schallgutachtens bestimmt werden.

Dies ist im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens nicht möglich. Der Flächennutzungsplan ist als kommunales Planwerk mit Zielvorstellungen zu verstehen, er hat weder bindende oder rechtlich verpflichtende Wirkung noch erhebt er den Anspruch für den Anlagenbetreiber auf eine Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht. Auch wenn mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage" die Nutzungen vergleichsweise klar definiert sind, so können beispielsweise weder Betriebszeiten, Art und Umfang der Betriebslogistik, akustisch relevante Parameter zu Maschinen und Geräten, ggf. erforderliche Lärmschutzbauwerke noch Mindestanforderungen an Schalldämm-

Maße zu Außenbauteilen von Gebäuden zeichnerisch oder auch immissionsschutzrechtlich in einem Flächennutzungsplan festgesetzt werden.

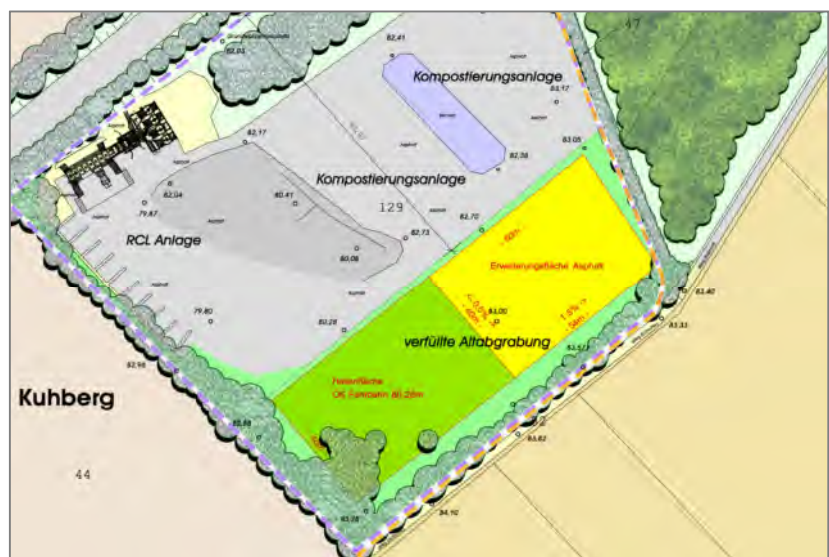
Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass die (vorbereitende) Bauleitplanung die Aufgabe hat, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der vielseitigen Belange und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodenzuordnung zu gewährleisten. In § 50 des BImSchG wird gefordert, in der Bauleitplanung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen untereinander vermieden werden. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander objektiv abzuwägen (vgl. § 2 Abs. 3 BauGB), weder den Belangen des Umweltschutzes im Allgemeinen noch den Belangen des Lärmschutzes im Einzelnen kommt dabei ein Vorrang zu. Es obliegt der Gemeinde bei der Abwägung hierüber in den jeweiligen Planverfahren zu befinden.

4. Voreinschätzung aus schallimmissionstechnischer Sicht (vgl. Anlage zur Stellungnahme)

In Bauleitplanverfahren, übergeordneten Planverfahren, aber auch bei Genehmigungsverfahren zu anlagenbezogenen Geräuschimmissionen von Sportanlagen (nach 18. BImSchV), Freizeitanlagen (RdErl. Freizeitlärm NRW), Industrieanlagen und gewerblich-technischen Anlagen (nach TA Lärm), die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, sind die Träger öffentlicher Belange, die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen, für den Bereich des Immissionsschutzes beteiligt.

Für das bestehende Betriebsgelände der SP Recycling GmbH südlich von Müllendorf wurden nach den vorliegenden Angaben in den Jahren 1995/96, 2001, 2018 und 2021 verschiedene

Bau- und Betriebsgenehmigungen im Zusammenhang mit einer Kompostierungs-, einer Bauschuttrecycling- und einer Betonmischanlage sowie Genehmigungen zur Abgrabung und Gewinnung von Sand/Kies durch die zuständigen Behörden ausgesprochen. Schalltechnische Untersuchungen bzw. Immissionsprognose nach TA Lärm in Form eines anlagenbezogenen Einzelgutachten wurden bisher nicht erstellt. Die Gebietsverträglichkeit der bestehenden Anlagenteile wurden daher insbesondere aus schallimmissionstechnischer Sicht bisher in den Genehmigungsverfahren nicht in Frage gestellt.



Grafik). Nach Firmenangaben ist Voraussetzung zum Betrieb der Anlage auch der Bau einer Halle mit den Abmessungen von ca. 60 m x 40 m, die innerhalb der grün dargestellten Fläche errichtet werden soll. Nördlich hiervon befinden sich die vorhandenen Betriebseinrichtungen der Bauschuttrecycling- und Betonmischanlage sowie Flächen zur Kompostierung von organischem Abfall (Garten- und Parkabfälle, "Grünschnitt" und Bioabfälle).

Eine erste städtebauliche wie immissionsschutzrechtliche Einschätzung erfolgt in der Anlage zu dieser gutachterlichen Stellungnahme. Neben Übersichtskarten und den planungsrechtlichen Voraussetzungen werden hier die einzelnen Anlagen auf dem Betriebsgelände gemäß der Abstandsliste nach dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 6.6.2007 (sogenannter "Abstandserlass") eingeordnet.

Zum Abstandserlass sind einige Hintergründe und Annahmen zum Verständnis ergänzend auszuführen. Es wird daher im Folgenden teilweise aus der letzten überarbeiteten Fassung aus dem Jahr 2007 zitiert.

Der Abstandserlass ist seit seiner Erstauflage 1972 mehrere Male den geänderten Rechtsvorschriften und dem fortschreitenden Stand der Technik angepasst worden. Die aktuelle Fassung beinhaltet Abstandsfestlegungen für insgesamt 221 Anlagenarten in 7 Abstandsklassen (I bis VII). In den Abstandslisten werden je nach Betriebsart unterschiedliche Abstände zwischen emittierenden Betrieben und schutzbedürftiger Wohnnutzung angegeben. Der Erlass und seine Anlagen beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und des Landes (z. B. der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL). Sie berücksichtigen ferner die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen. Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z. B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind – entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung Die BauNVO beinhaltet mit Typisierung von Baugebietsarten gleichermaßen eine der jeweiligen Zweckbestimmung des Gebietes entsprechende "Immissionsschutz-Rangfolge", siehe nachfolgende Grafik.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2021): Berliner Leitfaden. Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021, Ergänzungen IBK Schallimmissionsschutz: Kategorien im Sinne der TA Lärm

Um prognostische Abschätzungen zu emittierenden Anlagen auf der "sicheren Seite liegend" vornehmen zu können, nimmt der Abstandserlass NRW bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben nachts (22-6 Uhr) ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A), bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben zur Tagzeit (6-22 Uhr) von 50 dB(A) an. Diese Richtwerte entsprechen der Gebietseinstufung eines reinen Wohngebietes (WR) mit den damit verbundenen, vergleichsweise strengen Richtwerte nach TA Lärm.

In allgemeinen Wohngebieten (WA) gelten 5 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte, in Kern- (MK), Misch- (MI) oder auch Dorfgebieten (MD) werden 10 dB(A) höhere Werte als Schutzziel zugrunde gelegt. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen nicht als "von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen" anzusehen sind, vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet vorgesehen werden. Dies bedeutet im Kontext, dass die Staffelung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm mit weniger sensibleren Nutzungen als in einem reinen Wohngebiet (WR) in der nächsten Gebietskategorie eines allgemeinen Wohngebietes (WA) oder übernächsten Gebietskategorie eines Kern-, Misch- oder Dorfgebietes (MK, MI, MD) nachvollziehbarer Weise auch geringere Schutzabstände zulässt.

Von daher kann bei einigen Betriebsarten, bei denen sich ausschließlich oder überwiegend die angegebene Entfernung aus Gründen des Lärmschutzes ergibt, bei allgemeinen Wohngebieten (WA) der Abstand i. d. R. um eine Abstandsklasse verringert werden. Bei Kern-, Misch- oder Dorfgebieten kann gar die übernächste Abstandsklasse zugrunde gelegt werden.

In der Anlage zu dieser Stellungnahme sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen sowie die Abstände von maßgeblichen Schallquellen auf dem Betriebsgelände zu den Ortsrandlagen von Müllendorf, Würm und Beeck dargestellt. Für den zu maßgebend emittierenden Anlagenteilen in mehr als 300 m entfernten Südrand von Müllendorf weist der Flächennutzungsplan ein Dorfgebiet (MD) aus. Im Bereich "Opheimer Benden" und der Blockstraße wechseln sich Wohngebäude, landwirtschaftlich genutzte Hofstellen und Freiflächen mit Pferdehaltung ab. Der örtlich festzustellende Gebietscharakter stimmt mit den Ausweisungen im Flächennutzungsplan überein. Damit verbunden ist zur Tagzeit ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und zur Nachtzeit von 45 dB(A), die an den maßgeblichen Immissionsorten (an den Gebäuden) zu schutzbedürftigen Wohnräumen einzuhalten sind.

Weiter nordöstlich befindet sich in rund 700 m Entfernung der Ortsrand von Würm. An der Straße "Am End" existiert der Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Geilenkirchen aus dem Jahr 2005, der hier ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt. Östlich hiervon gelegen an der Müllendorfer Straße wechseln sich Wohngebäude, Anbauten/Schuppen und Flächen mit Tierhaltung (u. a. Pferde) ab, der Flächennutzungsplan weist hier ein Dorfgebiet (MD) aus. Der örtlich festzustellende Gebietscharakter stimmt mit den Ausweisungen im Flächennutzungsplan überein.

Der nordwestliche Ortsrand von Beeck befindet sich in östlicher Richtung in mehr als 900 m Abstand zu den schalltechnisch maßgebenden Einrichtungen auf dem Betriebsgelände der Firma SP Recycling GmbH. Der Flächennutzungsplan setzt hier im Bereich der Professor-Schröder-Straße Wohnbauflächen (W) fest. In diesem nördlichen Straßenabschnitt stehen über-

wiegend Wohngebäude, nach Süden in Richtung des Ortskerns sind einzelne gewerbliche Einrichtungen sowie Hallen/Schuppen zu landwirtschaftlich genutzten Hofstellen oder auch eine Gaststätte zu erkennen. Im Flächennutzungsplan erfolgt hier der Übergang zur Ausweisung eines Dorfgebietes (MD). Von daher entsprechen auch hier die Festsetzungen dem örtlich festzustellenden Gebietscharakter von gemischten Nutzungsstrukturen. Für den nordwestlichen Rand von Beeck kann nach den Angaben der Stadt Geilenkirchen für die Wohngebäude von der Gebietskategorie eines allgemeinen Wohngebietes (WA) ausgegangen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die jeweiligen Gebietskategorien sind zuvor unter Abschnitt 2 sowie in der Anlage zu dieser Stellungnahme dokumentiert.

Nach den Angaben der Firmenleitung sind die Arbeiten auf dem Gelände auf den Tagzeitraum beschränkt. Die TA Lärm definiert den 16-stündigen Beurteilungszeitraum wie zuvor erwähnt von 06.00 bis 22.00 Uhr. Im Weiteren können daher schalltechnische Betrachtungen für den Nachtzeitraum entfallen. In Folgerung hieraus ergeben sich für die Beurteilung der Geräuschemissionen an den Ortsrandlagen folgende Bedingungen gemäß TA Lärm:

- | | | | |
|----------------------|----|--------------------|----------|
| - Südrand Müllendorf | MD | Richtwert Tagzeit: | 60 dB(A) |
| - Südwestrand Würm | WA | Richtwert Tagzeit: | 55 dB(A) |
| - Nordwestrand Beeck | WA | Richtwert Tagzeit: | 55 dB(A) |

Der Richtwert von 50 dB(A) zur Tagzeit innerhalb von reinen Wohngebieten (WR) wird gemäß dem Abstandserlass NRW als Schutzziel bei der Festlegung der Abstände definiert. Von daher können unter Berücksichtigung der im konkreten Fall anstehenden Gebietsnutzungen die im Abstandserlass geforderten Abstände vom Grundsatz her schon überschätzend eingestuft werden.

Exemplarisch fordert der Abstandserlass unter der lfd. Nr. 43 bei der Betriebsart einer Betonmischanlage in der Abstandsklasse IV eine Entfernung von 500 m zur schutzbedürftigen Wohnbebauung innerhalb eines reinen Wohngebietes (WR). Der erforderliche Schutzabstand wird vornehmlich durch Geräuschemissionen bestimmt, allerdings unter dem Gesichtspunkt mit Produktion zur Nachtzeit. Nach dem Abstandserlass kann bei Begrenzung der Betriebszeiten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) eine niedrigere Abstandsklasse gewählt werden. Somit wäre anstatt der Abstandsklasse IV (500 m) die Abstandsklasse V (300 m) maßgebend. Dies wohlgermerkt im Abstand zu einem reinen Wohngebiet (WR). Bei der Gebietskategorie eines allgemeinen Wohngebietes (WA) wie am südwestlichen Rand von Würm im Wohngebiet "Am End" in rund 700 m Entfernung oder auch wie am nordwestlichen Rand von Beeck in über 900 m Entfernung, ist für diesen Betriebsteil mit Radlader- und Lkw-Betrieb an der Betonmischanlage, die erst vor einigen Jahren einer umfangreichen Modernisierung unterzogen wurde und dem Stand der Technik entsprechen dürfte, ein mehr als ausreichender Schutzabstand gegeben.

Weitergehend kann bei Kern-, Misch- oder Dorfgebieten (MK, MI, MD) gar die übernächste Abstandsklasse noch gebietsverträglich sein (IV mit Abstand 500 m → VI mit Abstand 200 m); dieses Schutzbedürfnis in Dorfgebieten (MD) ist am Südrand von Müllendorf im Bereich "Opheimer Benden" zugrunde zu legen, wo der Abstand deutlich mehr als 300 m zum maßgebenden Teil des Betriebsgeländes beträgt. Von daher werden auch hier keine Immissionskonflikte erwartet.

Für den Vergleich der sonstigen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände wie die Bauschuttre-cyclinganlage, die Abgrabungsflächen zur Gewinnung von Sand/Kies sowie für die geplante Bodenbehandlungsanlage werden nach der Abstandsklasse V Abstände von 300 m zu reinen Wohngebieten (WR) gefordert. Zu den allgemeinen Wohngebieten (WA) in Würm und Beeck sind diese Abstände deutlich gegeben. Da sich die Anlagenteile im mittleren und südlichen Teil des Betriebsgeländes (bzw. bei den geplanten Abgrabungen noch weiter südlich) befinden, sind zum Ortsrand von Müllendorf, wie zuvor dargelegt und in der Anlage zu dieser Stellungnahme visualisiert, Abstände von deutlich mehr als 300 m gegeben. Immissionskonflikte sind auch hier nicht grundsätzlich erkennbar.

Die Flächen zur Kompostierung von Garten-, Park- und Bioabfällen können aus schalltechnischer Sicht hingegen nicht eindeutig einer Betriebsart gemäß der Abstandsliste zugeordnet werden. Zwar wird unter den laufenden Nr. 70 (Abstandsklasse IV (500 m)) und Nr. 128 (Abstandsklasse V (300 m)) von offen bzw. geschlossenen "Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen" gesprochen, allerdings zielen die Abstände – vordergründig bei größeren Kompostwerken – auf die Freisetzung von Geruchsstoffen ab. Im vorliegenden Fall liegt kein "Kompostwerk", sondern eher eine kleinteiligere Kompostierungsanlage vor. Für das Genehmigungsverfahren im Jahr 1995/96 wurde nach vorliegenden Angaben eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen und ein luftschadstofftechnisches Gutachten erstellt. Die zulässigen Immissionswerte aus der Kompostierung in Mieten mit prozessbedingter FeuchteEinstellung werden an den zu beurteilenden Flächen in der Umgebung deutlich unterschritten, so dass aus geruchsemissionstechnischer Sicht die Abstände nicht benötigt werden.

Aus schalltechnischer Sicht entstehen mit dem Betrieb von Kompostierungsflächen i. d. R. in nur begrenztem Rahmen Geräusche durch die Transportfahrzeuge bei der An- und Auslieferung sowie durch die auf dem Gelände eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge (z. B. Radlader, Häcksler). Die Abstandsliste zu den Kompostierungsanlagen ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, gar schalltechnisch mehr als überzeichnend. Unter den in der Anlage zu dieser Stellungnahme ausgeführten Abschnitten aus dem Abstandserlass im Hinblick auf die Kompostierungsanlage erscheint selbst die Einordnung der Anlage in die Abstandsklasse V (300 m) noch schalltechnisch überbewertend, kritische Geräuschimmissionen wären bei den gegebenen Abständen zu den Ortsrandlagen nach gutachterlicher Auffassung aus diesem Anlagenteil ohnehin nicht zu erwarten.

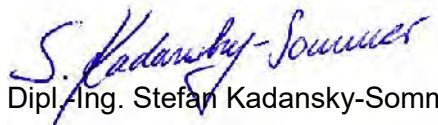
5. Schlussbemerkung

Wie zuvor ausgeführt kann aus der Änderung eines Flächennutzungsplanes sowohl unter den Gesichtspunkten des Baurechts wie auch nach dem Immissionsschutzrecht noch keine Genehmigung abgeleitet werden. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, in dem aus Sicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Regelungen zu Geräuschemissionen nach TA Lärm zu gewerblich-technischen Anlagen noch keine konkreten baulichen Maßnahmen oder auch ggf. notwendige schalltechnische Festlegungen wie Betriebszeitenbegrenzungen oder Lärmschutzbauwerke behandelt werden.

Die planungs- und immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen sind zuvor beschrieben. In der Anlage zu dieser gutachterlichen Stellungnahme sind insbesondere die gegebenen örtlichen Verhältnisse und die Abstände zu den Rändern der Siedlungsbereiche von Müllendorf, Würm und Beeck in Gegenüberstellung zur Einordnung der verschiedenen Betriebsteile nach dem "Abstandserlass NRW" zu finden.

Zwar können anhand der Abstandsliste nicht zwangsläufig verbindliche Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden, nach den derzeitigen Erkenntnissen, vordergründig aufgrund der Beschränkung der Betriebszeiten auf den Tagzeitraum und den gegebenen vergleichsweise großen Schutzabständen bestehen keine grundsätzlichen schalltechnischen Bedenken. Den Aussagen und Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), die ebenfalls gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben haben, wird zusammenfassend aus gutachterlicher Sicht gefolgt.

Für das bevorstehende Genehmigungsverfahren zum Bau einer Bodenbehandlungsanlage wird unter Einbezug der vorhandenen Betriebsteile ein Gebietsverträglichkeitsnachweis im Sinne der TA Lärm (Schallimmissionsprognose) empfohlen.


Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer
Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



SP Recycling GmbH

Antragsteller: Stephan Pyls
Geilenkirchen-Müllendorf

ANLAGE

zur gutachterlichen Stellungnahme Nr. XPG/01/22/GE/004



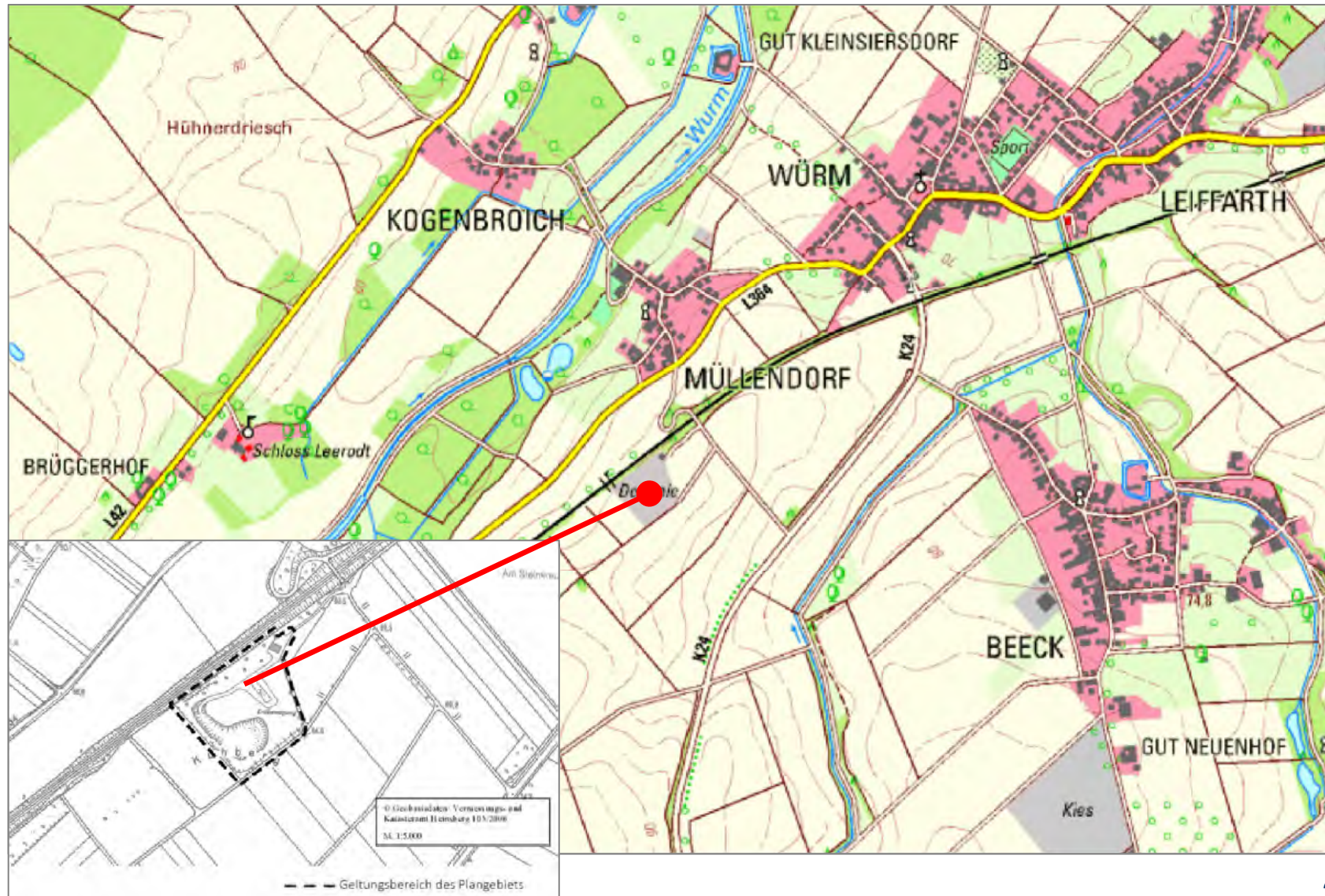
Ingenieurbüro
IBK Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer

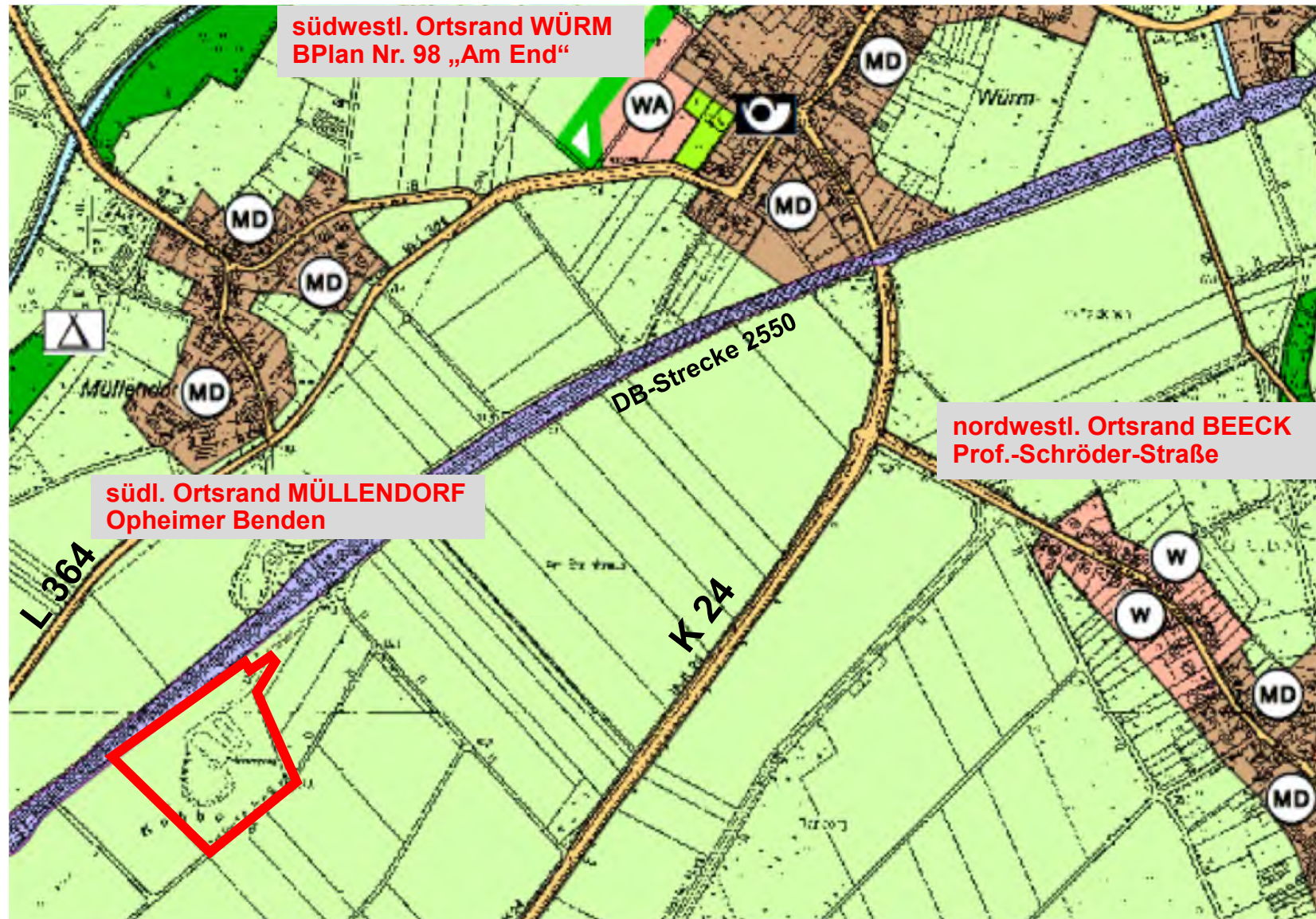
Beratender Ingenieur, 717762
Ingenieurkammer-Bau NRW

Feldstraße 85
52477 Alsdorf-Hoengen

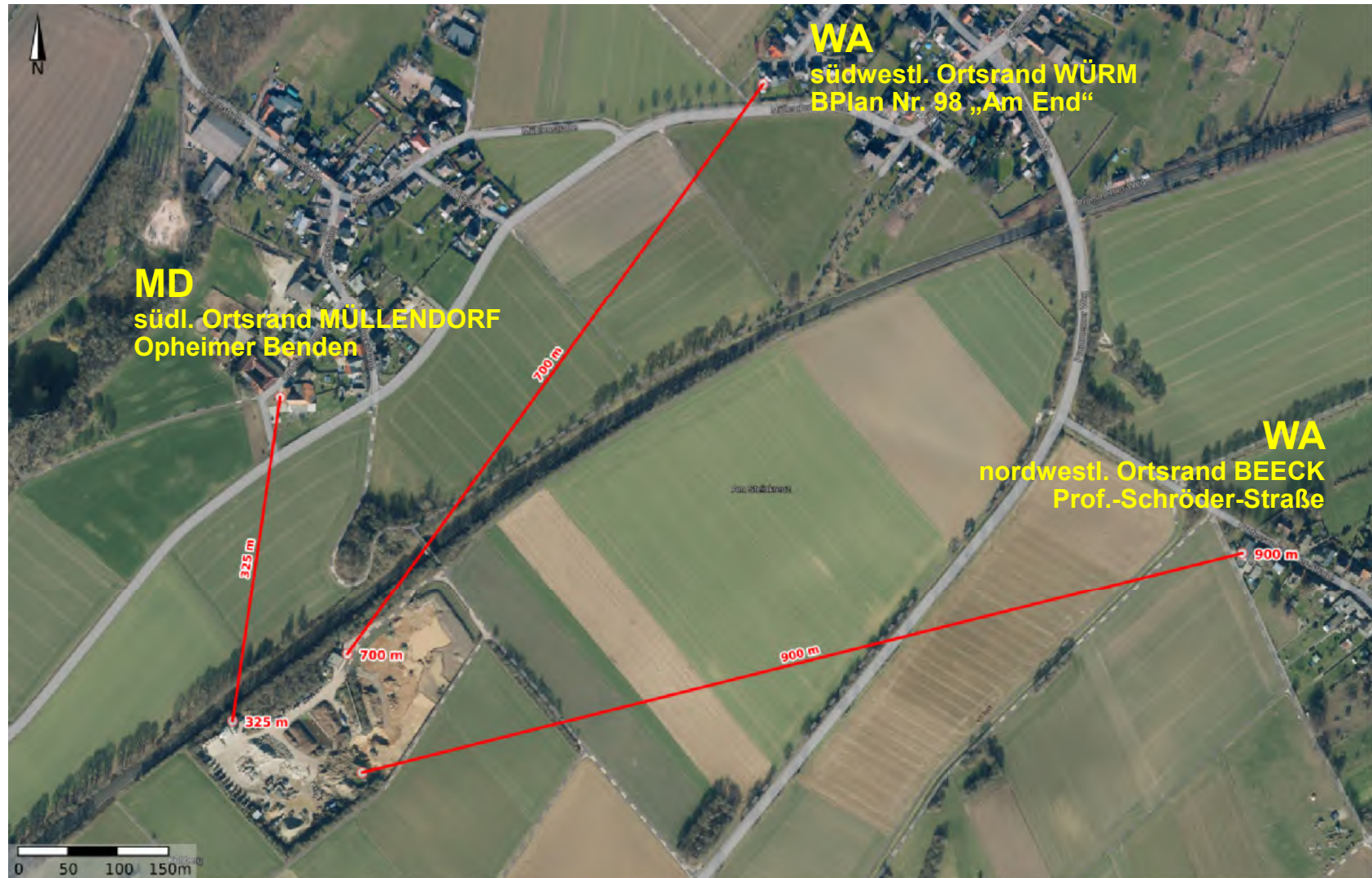
Tel.: +49 (0)2404 - 556552
Fax: +49 (0)2404 - 556549

Übersicht, Lage des Betriebsgeländes





Abstände und Gebietseinstufung



Rechtsgrundlagen

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 1. Juni 2017

MD

südl. Ortsrand MÜLLENDORF
Opheimer Benden

W(WA)

südwestl. Ortsrand WÜRM
BPlan Nr. 98 „Am End“

und

nordwestl. Ortsrand BEECK
Prof.-Schröder-Straße

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die ausgewiesene Gebietsnutzung nicht überschreitet.

Gemäß TA Lärm, dort Ziffer 6.1, gelten für die u. a. örtlich vorhandenen Gebietsnutzungen folgende Immissionsrichtwerte für die Beurteilung von Immissionen aus gewerblichen Anlagen außerhalb von Gebäuden.

Gebietsnutzung		Immissionsrichtwerte ¹⁾	
		Tagzeit 06.00 – 22.00 Uhr	Nachtzeit 22.00 – 06.00 Uhr
		in dB(A)	
GI	Industriegebiete	70	
GE	Gewerbegebiete	65	50
MU	Urbane Gebiete	63	45
MK, MD, MI	Kern-, Dorf- u. Mischgebiete	60	45
WA	Allgemeine Wohngebiete	55 ²⁾	40
WR	Reine Wohngebiete	50 ²⁾	35

¹⁾ Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage maximal um 30 dB(A) und in der Nacht maximal um 20 dB(A) überschreiten.

²⁾ In den gekennzeichneten Gebieten ist für Zeiten mit einer erhöhten Empfindlichkeit ein Zuschlag für die erhöhte Störwirkung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ist der Zuschlag $K_R = 6$ dB(A) an Werktagen in den Teilzeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr entsprechend einzubeziehen.

Auf dem Gelände werden derzeit betrieben:

1. Kompostierungsanlage, Grundlage: Genehmigungsbescheid vom 28.03.1995 zur Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen nach BImSchG, Gemarkung Würm, Flur 9, Flurstück 129.
2. Bauschuttrecyclinganlage, Grundlage: Genehmigungsbescheid vom 08.11.2001 zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein sowie zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach BImSchG.
3. Betonmischanlage, Grundlage: Genehmigung vom 23.10.2018 für die Herstellung von hydraulisch gebundenen Tragschichten und Betonerzeugnissen.
4. Angrenzend an diesem Standort wird in Kürze eine Abgrabung betrieben. Grundlage: Abgrabungsgenehmigung für die Gewinnung von Sand und Kies vom 17.02.2021. Gemarkung Würm, Flur 9, Flurstücke 47, 50, 51, 52 tlw., 55-58, 67, 108 und 129. Die Bruttoabbaufäche beträgt ca. 7,4 ha und soll in 3 Abschnitten in einem Zeitraum von 30 Jahren abgegraben werden.



Betriebsgelände Bestand und Planung



Land NRW (2022) - Lizenz: dl-de/zero-2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2.0)



Wesentliche Inhalte des Abstandserlasses NRW

Der Erlass und seine Anlagen beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und des Landes (z. B. der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL). Sie berücksichtigen ferner die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen. Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623), aufgestellt.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind – entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) –, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt.



Immissionsschutz in der Bauleitplanung

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

2.2.2.4 Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. Nr. 2.2.1).

2.2.2.5 Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.



Einordnung Bestand nach Abstandserlass NRW

Betonmischanlage



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)

➔ Änderung von IV (500 m) nach V (300 m)

Der Betrieb derartiger Anlagen ist sowohl mit Staub- als auch Geräuschemissionen verbunden.

Die Staubemissionen sind vergleichsweise gering. Sie treten nur bei den kurzzeitigen Befüllvorgängen der Kalk- und Zementsilos auf und können dabei durch auf die Druckausgleichsstutzen aufgesetzte Taschenfilter noch auf Reingasstaubgehalte $< 20 \text{ mg/m}^3$ begrenzt werden. Durch die natürliche Feuchtigkeit und den schnellen Umschlag bleibt auch die Staubentwicklung beim Umgang mit Kies und Sand gering. Die betrieblichen Verkehrsflächen sind durchweg befestigt und können somit leicht sauber gehalten werden.

Der erforderliche Schutzabstand wird vornehmlich durch die Geräuschemissionen bestimmt. Als Geräuschquellen sind der An- und Abtransport sowie die gesamten Zuführungs- und die Mischeinrichtungen anzusehen. Durch zeitliche Begrenzung des Antransportes des Materials kann zwar keine Minderung der Lärmemissionen, wohl aber eine Konzentration auf weniger immissionsempfindliche Tagesstunden erreicht werden. Beim Abtransport sind zeitliche Vorgaben meist nicht anwendbar, da die Betriebsführung auf die Abnahmezeitpunkte wenig Einfluss hat. Innerbetriebliche Transportgeräusche durch Radlader bzw. durch Band- oder Kettenförderung lassen sich durch Abschirmungen bzw. durch Kapselung mindern. Der Misch- und Dosierbereich wird vorzugsweise gekapselt ausgeführt.

Da bei der anlagenspezifischen Produktion und den nicht beeinflussbaren Abnahmezeitpunkten häufig mit Nachtarbeit gerechnet werden muss und die dabei eingesetzten Fahrzeuge erhebliche Geräuschemissionen verursachen, wird ein Abstand von 500 m als notwendig erachtet. Bei nur zweischichtigem Betrieb tagsüber kann eine niedrigere Abstandsklasse in Erwägung gezogen werden.



Einordnung Bestand nach Abstandserlass NRW

Bauschuttrecyclinganlage

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
Zum Brechen und Mahlen kommen neben Backenbrechern entsprechend der Anforderungen der Weiterverarbeitung oder der unmittelbaren Verwendung auch Mühlen zum Einsatz. Zum Klassieren werden vornehmlich Schwingsiebe eingesetzt. Der entstehende Staub wird an der Entstehungsstelle, Brecher, Mühlen, an den Durchlässen für das zugeführte Rohmaterial und an den Auslässen für das zerkleinerte Gut, sowie an den Übergabestellen der Förderanlagen abgesaugt und einem Filter zugeführt. Mit einem Gewebefilter, das dem Stand der Technik entspricht, können Reingasstaubgehalte von weniger als $< 10 \text{ mg/m}^3$ erreicht werden. Störungen im Betrieb der Filteranlage werden durch Staubmesseinrichtungen registriert und führen kurzfristig zur automatischen Abschaltung der Produktion. Erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch Staub können allerdings durch den Lagerbetrieb (Roh- und Fertigwarenlager) und dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände hervorgerufen werden. Der Schutzabstand wird maßgeblich durch die anlagenbedingten vorstehend genannten Emissionen bestimmt, wobei durch Schwingsiebe noch Erschütterungen und niederfrequente Geräusche hinzutreten können, die sich jedoch durch schwingungsisierte Aufstellung ausreichend mindern lassen. Die Brecher-, Mahl- und Siebanlagen sind äußerst lärminensitive Aggregate. Durch entsprechende Ausführung nach dem modernen Stand der Emissionsminderungstechnik ist es jedoch möglich, die Emissionen soweit zu senken, dass ein Schutzabstand von 300 m ausreichend ist. Dieser Abstand berücksichtigt auch den Lade- und Transportbetrieb der Anlage.				

Einordnung Bestand nach Abstandserlass NRW

Kompostierungsanlage

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
---------------------	--------------	----------	--	------------------------------------

IV	500	70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke)
-----------	------------	----	-----------	--


Abstandserlass bezieht sich vordergründig auf Geruchsimmissionen, schalltechnisch werden derartige Abstände nicht benötigt.

Bei der Kompostierung werden die organischen Abfallbestandteile durch Mikroorganismen zersetzt. Zum Einsatz kommt dabei entweder die offene Kompostierung in Mieten oder die geschlossene in Rottetürmen oder Rottetrommeln. Während des Rottevorganges kommt es zur Anreicherung von spezifischen Mikroorganismen, die für den biologischen Abbau der organischen Substanz erforderlich sind (Vergärung durch Keimbildung). Dabei kann es zu Staub-, Keim- und insbesondere zu Geruchsemissionen kommen.

Die Freisetzung von Geruchsstoffen ist bei der Kompostierung verfahrensbedingt.

Zur Minderung der Geruchsemissionen sind die Aufgabebunker mit einer Fahrzeugschleuse und Absaugeinrichtungen zu errichten. Die Abluft ist einer Abluftreinigungseinrichtung, z.B. Biofilter, zuzuführen.

Schallemissionen werden hauptsächlich durch die an- und abfahrenden Transportfahrzeuge und die auf dem Gelände eingesetzten Maschinen und Geräte verursacht.

Aufgrund der bei Kompostwerken mit offenen Mieten gewonnenen Erfahrungen mit der Ausbreitung von Gerüchen wird ein Schutzabstand von 500 m als notwendig erachtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Anlagen den Mindestanforderungen der VDI 3475 Blatt 2 entsprechen.

Durch den Begriff „Kompostwerke“ wird deutlich, dass kleinere Kompostierungsanlagen nicht unter diesen Anlagentyp fallen sollen. Vielmehr sind diese einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen (vgl. auch Lfd. Nr. 128).



Einordnung Bestand nach Abstandserlass NRW

Abgrabung / Gewinnung von Sand und Kies



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm

Es wird davon ausgegangen, dass Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims oder Kies – ebenso wie die unter lfd. Nr. 85 beurteilten Steinbrüche – nur während der Tagesstunden betrieben werden.

Ihr Betrieb ist wegen der natürlichen Feuchtigkeit des Materials kaum mit Staubemissionen verbunden; allenfalls bei lang anhaltender trockener Witterung kann es durch den Kraftfahrzeugverkehr zu Aufwirbelungen kommen.

Dominierend sind die Geräuschemissionen. Diese werden im Bereich der Gewinnung sowohl durch die Bagger und Radlader als auch durch die Transporteinrichtungen, insbesondere Lastkraftwagen, verursacht. Sie lassen sich durch schalldämmende Verkleidung und geeignete Auspuffschalldämpfer teilweise vermindern.

Das gilt gleichermaßen für die von der Aufbereitung ausgehenden Geräusche. Durch Einhausung der vorherrschenden Lärmquellen, vornehmlich der Siebanlagen, lässt sich auch hier eine weitgehende Reduzierung der Schallpegel bewirken.

Unter Zugrundelegung der eingangs getroffenen Feststellung, dass o.g. Anlagen nur während des Tages betrieben werden, ist ein Schutzabstand von 300 m erforderlich.

Bei Betrieb von Brecheranlagen für Überkorn wird auf lfd. Nr.86 (2.2 (2) 4. BImSchV) verwiesen.



Angestrebte Genehmigungen / Planung

1. Vorhaben zur Errichtung einer mechanisch biologischen Bodenbehandlungsanlage auf der Parzelle der Gemarkung Würm, Flur 9, Flurstück 129. Voraussetzung zum Betrieb der Bodenbehandlungsanlage ist die Errichtung einer Halle (60m x 40m).

Flächennutzungsplanänderung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ergänzung des Betriebes um die Bodenbehandlungsanlage zu schaffen, ist es angezeigt, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Das könnte geschehen durch Darstellung eines entsprechenden Sondergebietes, in dem die bereits bestehenden Betriebsteile (Kompostierungsanlage, Bauschuttrecyclinganlage und Betonanlage) sowie Bodenbehandlungsanlage als Zweckbestimmung aufgeführt würden.

Heute ist der betroffene Bereich im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung entspricht aber seit vielen Jahren nicht den tatsächlichen, genehmigten Nutzungen vor Ort. - Insoweit wäre die Flächennutzungsplanänderung auch eine Anpassung des Planes an die Realität.

Einordnung PLANUNG nach Abstandserlass NRW

Bodenbehandlungsanlage

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag Danach wird das Material zu Regenerationsmieten aufgeschichtet und mit Bakterienstämmen geimpft. Zur Beschleunigung des Regenerationsprozesses gibt man Nährstofflösung dem Material bei. Spezialfahrzeuge setzen die Mieten regelmäßig um. Die Verweildauer des zu reinigenden Materials ist je nach Kontaminationsgrad unterschiedlich. Das gereinigte Material wird einer Wiederverwertung im Straßen-, Garten- und Landschaftsbau zugeführt. Wegen des mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Geräuschpegels durch den Zu- und Abgangsverkehr sowie durch den Einsatz von Radladern zur Beschickung und Umsetzung der Mieten ist ein Abstand von 300 m erforderlich. Geruchsemissionen können im Nahbereich auftreten, sind aber nicht abstandsbestimmend.

Für die Behandlung von kohlenwasserstoffbelastetem Boden und Bauschutt sowie humoser Böden haben sich in der Vergangenheit biologische Behandlungsanlagen bewährt, wobei die unterschiedlichsten Techniken zur Anwendung kamen. Neben dem Landfarming und der Behandlung von Böden in Reaktoren hat sich in den letzten Jahren vor allem die Mietentechnik als leistungsstarkes On- bzw. Off-Site-Verfahren etabliert.

Die biologische Reinigung kontaminierter Böden beruht darauf, dass Mikroorganismen verschiedene organische Schadstoffe als Kohlenstoff- und Energiequelle nutzen können und sie auf diese Weise abbauen.

Das verunreinigte Material wird per LKW zur Anlage transportiert, gewogen und einer Deklarationsanalyse unterzogen. Auf der Basis der Analysedaten werden die optimalen Bedingungen für den Abbau der Kohlenwasserstoffe ermittelt. Der Transport zur Behandlung erfolgt innerbetrieblich durch Radlader. Die Bodenvorbereitung besteht in der Sichtung und Aussortierung von Störstoffen, z.B. Schrott, Betonresten. Danach wird das mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigte Material entweder in geschlossenen Containern zunächst im Umluftverfahren belüftet oder in Hallen mit Absaugung zur Ausgasung verbracht. Beide Methoden dienen dem Austreiben leichtflüchtiger Bestandteile, die abgesaugt und einer Abgasreinigungsanlage, z.B. einem Aktivkohlefilter, zugeführt werden.



Flächennutzungsplanänderung →

- **Aussagen / Einschätzungen Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

- Bezirksregierung Köln 09.11.2021 →



gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine raumordnerischen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes kann eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

- Kreis Heinsberg 30.09.2021 →

Untere Naturschutzbehörde:
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Aspekte des Naturschutzes mit inhaltlicher Substanz sind nicht betroffen. Die notwendigen Zustimmungen oder naturschutzrechtlichen Befreiungen der unteren Naturschutzbehörde werden – soweit erforderlich – in Aussicht gestellt.

Gemeinsame Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der Abgrabungsbehörde sowie der Abfallwirtschaftsbehörde:

Aus Sicht der o.g. Behörden bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehörde:
Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der hier zukünftig geplanten mechanisch-biologischen Bodenbehandlungsanlage in Abhängigkeit von der Durchsatzkapazität um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt, für die dann nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Genehmigungsantrag nach BImSchG bei der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

- **Gutachterliche Voreinschätzung, siehe Stellungnahme Nr. XPG/01/22/GE/004** →

Empfehlung:
Genehmigungsverfahren, Schallgutachten
Immissionsprognose nach TA Lärm zum
Gebietsverträglichkeitsnachweis